**4. Checklisten**

**Gelb: Checkliste der Sicherheitsstufe II**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Eintragsrisiko** | **Checkliste der Sicherheitsstufe II** | **Erfüllt** | **Bemerkungen** |
| **Ja** | **nein** |
| **Schwarz-Weiß-Prinzip** |
| **Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen** | **Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich**Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/u rein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen.Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).**Hygieneschleuse**Zugang zum Tierbereich nur über Hygieneschleuse mit vorhandener UmkleidemöglichkeitHandwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss vorhandenGetrennte Aufbewahrung von Straßen- und SchutzkleidungDer Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten, nass zu reinigen und zu desinfizieren.Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.**Reinigung und Desinfektion**Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des TierbereichsDie Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen.Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern, je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden.Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt. |  |  |  |
| **Guter baulicher Allgemeinzustand vom Tierbereich und zugehörigen Nebengebäuden** | Gut zu reinigen und zu desinfizierenEin- und ausbruchssicherSchild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem StalleingangRäumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.Tierbereich und Nebenräume sind ausreichend zu beleuchten.Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen.Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG- Liste: https://[www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789](http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789); empfohlene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen. |  |  |  |
| **Sichere****Kadaverlagerung** | Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. Ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungs-betriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).Behältnisse werden stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung. |  |  |  |
| **Zugangsbeschränkungen zum Tierbereich** | Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren und betriebsfremden Personen.Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen.Einfriedung, sodass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).Tore sind geschlossen zu halten.Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/ Flächen zum Verladen der Schweine.Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter. |  |  |  |
| **Schädlings-/****Schadnagerbekämpfung** | Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation.Insektenbekämpfung |  |  |  |
| **Sachgerechte Entsorgung von Lebensmitteln** | Lebensmittel werden über den Hausmüll entsorgt. Kein Verfüttern von Speiseresten. |  |  |  |
| **Futter und** **Einstreu** | Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden.In die Ställe wird nur in Bezug auf Tierseuchen unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen). |  |  |  |
| **Lieferverkehr** | Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze). |  |  |  |
| **Tier- und Wirtschaftsbereiche** |
| **Biosicherheits-****unterweisung** | Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind. |  |  |  |
| **Aufzeichnungen über****Besucher** | Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.Spezielle Schulung zu den ASP-ÜbertragungsrisikenBesucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs), ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen.Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert. |  |  |  |
| **Arbeitsabläufe** | Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhandenMastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste LieferkettenEs werden Aufzeichnungen geführt über: Bestandsregister* + Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere
	+ Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist:
	+ der Ursprungs- oder Bestimmungsort
	+ das Datum dieser Verbringungen
	+ Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt

Weitere Aufzeichnungen* + Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten
	+ Dokumentation klinisch erkrankter Tiere (behandelt)
	+ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
	+ Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen
 |  |  |  |
| **Besonderheiten**  |  |  |
| **Auslaufhaltung** | **Anzeigepflicht:** Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.**Aushang von Schildern:** „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“**Schweine** dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt** zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.**Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).* Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen.
* Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.
 |  |  |  |
| **Freilandhaltung** | **Genehmigungspflicht:** Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.**Aushang von Schildern:** "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“**Schweine** dürfen beim Aufenthalt im Freien **keinen Kontakt** zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.**Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).Dazu gehört* Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.
* Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.
* Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.

**Absonderungsmöglichkeit**: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).**Hygieneschleuse** am Eingang des Betriebsgeländes |  |  |  |